



Amtsgericht Kerpen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 02.07.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kerpen, Blatt 1994,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Kerpen, Flur 043, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Bachstraße 147 a, Größe: 612 m²

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Kerpen, Flur 043, Flurstück 380, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Bachstraße 147 a, Größe: 124 m²

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Kerpen, Flur 043, Flurstück 381, Erholungsfläche, Bachstraße 147 a, Größe: 668 m²

versteigert werden.

Auf dem Flurstück 379 befindet sich ein nicht unterkellertes, zweigeschossiges Wohn-/Bürogebäude mit einem zum Teil ausgebauten Dachgeschoss. Es sind eine 1-Zimmer Wohnung, zwei 2-Zimmer Wohnungen und eine 3-Zimmer Wohnung vorhanden. Angrenzend befindet sich ein Garagen-/Lagergebäude auf den Flurstücken 379 und 380. Auf dem Flurstück 381 befindet sich ein "abbruchreifer Schuppen".

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

429.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kerpen Blatt 1994, lfd. Nr. 5 378.000,00 €
- Gemarkung Kerpen Blatt 1994, lfd. Nr. 6 38.000,00 €
- Gemarkung Kerpen Blatt 1994, lfd. Nr. 7 13.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.